Allgemeine Bestimmungen über die Stellplatzablösung

Stadt Herrenberg

Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 05.12.2006

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 05.12.2006 aufgrund des § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1 Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gem. § 37 Abs. 1, 2 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in Herrenberg in dem zur Innenstadt abgegrenzten Bereich oder innerhalb der Ortskerne der Stadtteile verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

(2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden. Bei Bauanträgen von Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Einrichtungen wie z.B., Sex-Kinos, Sex-Läden, Billard-Cafe und Billard-Hallen wird die Ablösung der Stellplatzpflicht ausgeschlossen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2 Ablösebeträge

2.1 Kernstadt

2.1.1 für 50 % der abzulösenden Stellplätze
max. für 5 Stellplätze — je Stellplatz — 4.600 €
Diese max. 5 Stellplätze sind nicht für das einzelne Bauvorhaben sondern für das Grundstück insgesamt maßgebend.

2.1.2 für die übrigen 50 % und die 10 Stellplätze übersteigende Anzahl der abzulösenden Stellplätze — je Stellplatz — 9.600 €

2.2 Altstadt
Im Bereich der Altstadt (Bereich nach dem Lageplan zur Gesamtanlagenschutzverordnung vom 30.06.1983)

2.2.1 Anstelle Ziffer 2.1.1 je Stellplatz

2.2.2 Für die Nutzungen Einzelhandel, handelsübliche Dienstleistungen (z.B. Reisebüro), Gaststätten und freie Berufe mit erheblichem Besucherverkehr z.B. Arztpraxen, Krankengymnasten, Rechtsanwälte u. ä., die der Belebung der Altstadt dienen, für eine für eine Verkaufs-, Büro-, oder Praxisnutzfläche im Erd- und 1. Obergeschoss

Anstelle Ziffer 2.2.1	je Stellplatz	reduziert auf 50 %
Anstelle Ziffer 2.1.2	je Stellplatz	reduziert auf 50 %

2.3 Stadtteile — je Stellplatz — 3.800 €

§ 3 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt zur Ablösung erfolgt mit Abschluss eines Vertrages über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach dem den bisherigen Bestimmungen vom 09.05.1990 beigefügten Muster.

§ 4 Abweichungen

Über Abweichungen vom Ablösevertrag (§ 3) entscheidet der Gemeinderat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 06.12.2006 in Kraft. Sie sind ortsüblich bekannt zu geben.

Herrenberg, den 06.12.2006

Dr. Volker Ganter
Oberbürgermeister